

Am 01.03.2007 ist das „Telemediengesetz“ (TMG) in Kraft getreten. Es ersetzt das bis zu diesem Zeitpunkt geltende „Teledienstgesetz“ (TDG). Die allgemeinen Informationspflichten (Pflichtangaben), die in dem früheren § 6 TDG niedergelegt waren, finden sich nun inhaltsgleich (außer redaktionellen Änderungen) in § 5 TMG. Diese Vorschrift lautet:

§ 5 TMG

(1) Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

- 1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,*
- 2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,*
- 3. soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,*
- 4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,*
- 5. soweit der Dienst in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25, 1995 Nr. L 17 S. 20), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 184 S. 31), angeboten oder erbracht wird, Angaben über
 - a) die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören,*
 - b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,*
 - c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,**

6. *in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer,*
7. *bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber.*

(2) Weitergehende Informationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Die vorbezeichnete Regelung gilt auch für die Homepage von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

In Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 5 TMG ergibt sich für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte demnach folgendes:

1. Auf der Homepage muss die zuständige Kammer mit Anschrift aufgeführt werden.
2. Die gesetzliche Berufsbezeichnung ist „Rechtsanwalt“ bzw. „Rechtsanwältin“. Im Hinblick auf die gleiche Berufsbezeichnung in anderen deutschsprachigen EU-Ländern ist der Zusatz „Bundesrepublik Deutschland“ erforderlich.
3. Die maßgeblich geltenden berufsrechtlichen Regelungen sind anzugeben, wobei ein Link auf eine entsprechende Gesetzessammlung im Internet als ausreichend erachtet wird. Diese können auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer unter der Rubrik „Berufsregeln“ abgerufen werden, wobei die Bundesrechtsanwaltskammer ausdrücklich eine Verlinkung auf diese Seite gestattet.

Wie der Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG zu entnehmen ist, wurden die auch schon bisher geltenden Pflichtangaben durch das am 01.01.2007 in Kraft getretene Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) ergänzt. Danach müssen juristische Personen zusätzlich zu Namen und Anschrift, unter der sie niedergelassen sind und dem Vertretungsberechtigten die Rechtsform und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zuleistenden Einlagen eingezahlt sind, den Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angeben. Ferner sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 TMG bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktiengesellschaft mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, diese Tatsachen anzugeben.

Schließlich sind durch das neue EHUG die Regelungen zu Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen, die auch für Rechtsanwalts-GmbHs und Partnerschaftsgesellschaften, an deren Rechtsanwälte beteiligt sind, gelten (§ 35 a GmbHG, § 7 PartGG i.V.m. § 125 a HGB), dahingehend klargestellt worden, dass diese Angaben auf Geschäftsbriefen gleichviel in welcher Form zu machen sind. Demnach gelten die Regelungen zu Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen auch für E-Mails und andere schriftliche Mitteilungen.

Verstöße gegen die vorbezeichneten Informationspflichten stellen gem. § 16 TMG eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer **Geldbuße bis zu 50.000,00 €** geahndet werden.